

Inhaltsübersicht

§ 1	Versichertes Risiko	2
§ 2	Mitversicherte Personen	2
§ 3	Ausschlüsse	2
§ 4	Fahrzeuge.....	2
§ 5	Vermögensschäden.....	2
§ 6	Gewässerschäden.....	2
§ 7	Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz.....	3
§ 8	Kautionsstellung	3
§ 9	Versehentliche Obliegenheitsverletzung.....	3
§ 10	Ende der Versicherung	3
	Verbindliche Erläuterungen zu den B63	4

§ 1 Versichertes Risiko

1. Risikobeschreibung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B62) und der nachstehenden Bedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Bauherr für das im Versicherungsschein beschriebene Bauvorhaben.

2. Bauen in eigener Regie

2.1 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Bauarbeiten (nicht jedoch Planung und Bauleitung) oder ein Teil dieser Arbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Mitversichert ist insoweit Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Unternehmer der Bauarbeiten.

2.2 Beträgt der Wert der Baueigenleistung einschließlich Nachbarschaftshilfe mehr als 25.000 €, gilt der Versicherungsschutz gemäß Nr. 2.1 nur, sofern dies besonders vereinbart wurde.

2.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Bauvorhaben, deren Planung und Bauleitung nicht an einen Dritten vergeben sind.

3. Erdarbeiten

Mitversichert sind Ansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks sowie Erdbeben und Erschütterungen infolge von Rammarbeiten. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden am Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

4. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

Mitversichert ist während der Bauzeit Ihre gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.

§ 2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist beim Bauen in eigener Regie (§ 1 Nr. 2) die persönliche gesetzliche Haftpflicht der von Ihnen zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen.

§ 3 Ausschlüsse

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 4 (Fahrzeuge) besteht,
- wegen Schäden, die weder durch Personenschäden noch durch die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen entstanden sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 5 (Vermögensschäden) besteht,
- als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 6 (Gewässerschäden) besteht,
- wegen Schäden an Sachen, die von den versicherten Personen gemietet, geliehen, gepachtet, geleast oder durch verbotene Eigenmacht erlangt sind oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind,

- wegen Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen oder wegen Haftpflichtansprüchen, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Personen hinausgehen,
- wegen Schäden aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse, sofern die Bausumme mehr als 100.000 € beträgt,
- aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 4 Fahrzeuge

Mitversichert ist im Rahmen des versicherten Risikos die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen wegen Schäden, die durch den Gebrauch folgender Fahrzeuge verursacht werden:

- Arbeitsmaschinen (z.B. Minibagger, Radlader, Vorderkipper) sowie Hub-/Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- sonstige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge abweichend von Absatz a) und b) ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- nicht versicherungspflichtige Anhänger.

§ 5 Vermögensschäden

Auch für reine Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz, sofern es sich nicht um Schäden handelt:

- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften,
- aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen sowie aus Zahlungsvorgängen aller Art,
- aus Kassenführung oder aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit in Leitungs- oder Aufsichtsgremien in Zusammenhang stehen,
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten sowie aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

§ 6 Gewässerschäden

1. Versicherte Haftpflichtansprüche

Mitversichert ist im Rahmen des versicherten Risikos die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

2. Versicherte Tankanlagen

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber folgender auf dem Baugrundstück befindlichen Tankanlagen und aus der Verwendung der darin gelagerten Stoffe:

- Kleingebinde bis 100 Liter/Kilogramm Fassungsvermögen je Einzeltank und mit einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 1.000 Litern/Kilogramm,
- eines Heizöltanks mit einem Fassungsvermögen von maximal 5.000 Litern,
- Flüssiggastanks.

3. Rettungskosten

Aufwendungen – auch erfolglose –, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

Abweichend davon werden Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, wenn sie auf unsere Weisung entstanden sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn wir von Ihnen oder Dritten ergriffene Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens lediglich billigen.

4. Vorsätzliches Abweichen von Vorschriften

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder an die versicherten Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind zudem Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

§ 7 Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

1. Versicherte Ansprüche

Mitversichert ist im Rahmen des versicherten Risikos in Erweiterung von § 1 der B62 auch die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der versicherten Personen zur Sanierung von Umweltschäden gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG).

Versichert sind dabei sind auch Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden am Baugrundstück selbst.

2. Einschränkungen

- 2.1 Kein Versicherungsschutz besteht, soweit die versicherten Personen bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an die versicherten Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 2.2 Nicht versichert sind zudem Schäden durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt.
- 2.3 Sofern Sie auf dem Grundstück einen Betrieb unterhalten, gilt der Versicherungsschutz nicht für die damit verbundenen Risiken.

§ 8 Kautionsstellung

Sofern eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautionsstellung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund der über diesen Vertrag versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen hat, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 250.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsstellung höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsstellung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsstellung verfallen ist.

§ 9 Versehentliche Obliegenheitsverletzung

Die in § 8 der B62 genannten Folgen treten bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung nicht ein, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

§ 10 Ende der Versicherung

1. Ablauftermin

Die Versicherung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin. Dauern die Bauarbeiten zu diesem Termin noch an, verlängert sich der Ablauf bei einer weniger als zweijährigen Vertragsdauer automatisch auf bis zu zwei Jahre ab Vertragsbeginn.

2. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens jedoch zum Ablauftermin gemäß Nr. 1.

Verbindliche Erläuterungen zu den B63

Zu § 7 Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

Versicherungsschutz besteht auch auf der Grundlage von anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/25/EG) basieren.

Zu § 1 Versichertes Risiko

Leitungsschäden (zu § 1 Nr. 1)

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen.

Baumaschinen, Be- und Entladeschäden (zu § 1 Nr. 2)

Mitversichert sind auch durch den Gebrauch von Baumaschinen (z.B. Turmdrehkran, Vibrationsplatte, Stemmer) verursachte Schäden.

Ausgenommen hiervon ist der Gebrauch von Fahrzeugen, sofern nicht Versicherungsschutz gemäß § 4 besteht.

Durch den Gebrauch von Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen verursachte Schäden sind mitversichert, auch soweit es sich um Schäden an fremden Kraftfahrzeugen handelt.

Zu § 6 Gewässerschäden

Rettungskosten aus öffentlich-rechtlichem Grund (zu § 6 Nr. 3)

Wir erstatten Rettungskosten entgegen § 1 der B62 nicht nur aus privatrechtlichem Grund, sondern auch, wenn Sie aus öffentlich-rechtlichem Grund zum Ersatz der Kosten verpflichtet sind.

Entstehung von Rettungskosten (zu § 6 Nr. 3)

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Gerichts- und Anwaltskosten (zu § 6 Nr. 3)

Gerichts- und Anwaltskosten werden entsprechend § 3 Nr. 3 der B62 auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Rückstau des Straßenkanals, Abwässer (zu § 6)

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Rückstau des Straßenkanals.

Mitversichert sind Ansprüche aus Schäden durch Abwässer. Eingeschlossen sind hierbei auch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.